



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung für das Buchmann Institut für Molekulare Lebenswissenschaften (BMLS) der Goethe-Universität

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 14.04.2020.

Präambel

Das Frankfurter Institut für Molekulare Lebenswissenschaften wurde im Jahr 2009 als Teil des Exzellenzclusters „Macromolecular Complexes“ (CEF) gegründet. Seinen heutigen Namen erhielt es 2012 zu Ehren des Ehepaars Dr. h.c. Josef und Frau Bareket Buchmann als Dank für ihre großzügige Unterstützung der Goethe-Universität insgesamt und des Instituts im Besonderen.

Mit der Beendigung des CEF im Oktober 2019 wurde das BMLS organisatorisch neu aufgestellt, um die dort geleistete herausragende Arbeit weiter fortsetzen zu können. Auch zukünftig soll das BMLS Ort freien wissenschaftlichen Austauschs und Forschens sein, unterstützt durch Ressourcen der Goethe-Universität. Die Teilhabe aller im BMLS engagierten und ihm verpflichteten Akteur*innen an der Gestaltung des Instituts sollen die folgenden Regelungen garantieren.

I. Rechtsstatus, Name, Aufgaben und Organisation

§ 1 Rechtsstatus und Name

1. Das Buchmann Institut für Molekulare Lebenswissenschaften (BMLS) ist eine fach- und fachbereichsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Goethe-Universität. Es ist dem Präsidium zugeordnet, welches die Dienstaufsicht führt.

2. Das Institut führt den deutschen Namen „Buchmann Institut für Molekulare Lebenswissenschaften“ und den englischen Namen „Buchmann Institute for Molecular Life Sciences“.

§ 2 Aufgaben

1. Das Institut betreibt Grundlagenforschung auf dem Gebiet der molekularen Lebenswissenschaften, pflegt Kontakte zu (inter-)nationalen wissenschaftlichen Einrichtungen und fördert aktiv den wissenschaftlichen Nachwuchs ebenso wie Wissens- und Technologietransfer.

2. Das Institut dient der Förderung und Entwicklung exzellenter Forschungsverbünde.

§ 3 Organisation

1) Organe des BMLS

Organe des BMLS sind der/die Direktor*in bzw. die Direktor*innen (§4), der Vorstand (§5), die Mitgliederversammlung (§6), das Supervisory Board (§7) und der Wissenschaftliche Beirat (§8).

2) Gliederung

1. Das Institut ist in selbständige Forschungsgruppen (darunter auch Nachwuchsgruppen) sowie zentrale Einheiten für wissenschaftliche, technische und administrative Dienstleistungen gegliedert.

2. Die Forschungsgruppenleiter*innen sowie das wissenschaftliche, technische und administrative Personal sind den entsprechenden Fachbereichen der Universität zugeordnet.

3) Forschungsgruppen und Forschungsgruppenleiter*innen

1. Eine Forschungsgruppe ist die organisatorische Einheit zur Durchführung von Projekten am Institut. Sie besteht aus dem/der Forschungsgruppenleiter*in (Professor*innen bzw. Nachwuchsgruppenleiter*innen) und den wissenschaftlichen, technischen und administrativen Mitarbeitenden.

2. Die Forschungsgruppen arbeiten unabhängig im Rahmen der Aufgaben des Instituts (§2). Die Forschungsgruppenleiter*innen verfügen über eine ihnen zugewiesene Kostenstelle an der Goethe-Universität für Personal- und Sachmittel.

3. Die Forschungsgruppen beteiligen sich an der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und an den drittmittelgeförderten Projekten des Instituts.

4. Die Forschungsgruppenleiter*innen legen dem/der Direktor*in bzw. den Direktor*innen einmal jährlich einen wissenschaftlichen Bericht über die Forschungen ihrer jeweiligen Gruppe bzw. ihre universitätsrelevanten Aktivitäten vor.

4) Mitglieder des Instituts und Nutzung des Institutsgebäudes

1. Interne Mitglieder des Instituts sind a) Forschungsgruppenleiter*innen, die ein Beschäftigungsverhältnis mit der Goethe-Universität haben und ein funktionelles Labor im BMLS leiten. Leiter*innen eines Labors im Sinne dieser Ordnung sind die Personen, denen die wissenschaftliche Leitung des Labors obliegt.

b) Mitarbeiter*innen von Forschungsgruppen, die ein Beschäftigungsverhältnis mit der Goethe-Universität und ihren Hauptarbeitsplatz am BMLS nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 haben;

c) Mitarbeiter*innen in zentralen Einrichtungen (s. Anlage 1) bzw. der Geschäftsführung des Instituts, die ein Beschäftigungsverhältnis mit der Goethe-Universität und ihren Hauptarbeitsplatz am BMLS nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 haben.

2. Den Hauptarbeitsplatz am BMLS im Sinne dieser Ordnung hat, wer seinen Tätigkeitsschwerpunkt am BMLS hat und das Institutsgebäude als erste Dienstadresse führt.

3. Die internen Mitglieder weisen ihre Zugehörigkeit in Publikationen entsprechend aus, indem sie als Adresse das Institut angeben, ggf. mit einer Zweitaffiliation (N.N., Buchmann Institute for Molecular Life Sciences, Goethe University Frankfurt, Max-

von-Laue-Str. 15, 60438 Frankfurt am Main, Germany).

4. Die assoziierte Mitgliedschaft kann von Mitgliedern der Universität und von Externen beantragt werden, wenn sie auf dem Gebiet der molekularen Lebenswissenschaften tätig sind. Assoziierte Mitglieder müssen die Nutzung der Infrastruktur des Instituts in Publikationen im „Acknowledgement“ ausweisen.

5. Mitglieder sind berechtigt, die zentralen Einrichtungen des Instituts im Rahmen der jeweiligen Nutzungsordnung zu gebrauchen.

6. Mitglieder, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Ordnung des Instituts verstoßen, können von dem/der Direktor*in bzw. den Direktor*innen befristet oder dauerhaft unter schriftlicher Angabe von Gründen in der Nutzung der zentralen Einrichtungen des Instituts eingeschränkt oder von einer weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss berührt die aus dem Benutzerverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht.

II. Organe

§ 4 Direktor*in bzw. Direktor*innen

1. Das BMLS wird von einem/einer Direktor*in geleitet. In seiner/ihrer Abwesenheit wird er/sie von dem/der stellvertretenden Direktor*in vertreten. Alternativ können zwei wissenschaftliche Direktor*innen für die gemeinsame Leitung des BMLS bestellt werden.

2. Der/die Direktor*in und der/die stellvertretende Direktor*in bzw. die Direktor*innen wird/werden auf Vorschlag des Vorstands und nach Beschluss des Präsidiums von dem/der Präsident*in der Goethe-Universität im Einvernehmen mit dem Supervisory Board aus dem Kreis der professoralen Forschungsgruppenleiter*innen des BMLS bestellt. Die Bestellung ist auf drei Jahre befristet, eine Wiederbestellung ist möglich. Der Vorschlag des Vorstands wird durch Wahl ermittelt. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand eine Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Im Fall einer Pattsituation entscheidet der/die Präsident*in der Goethe-Universität.

3. Sollte zwischen den beiden Direktor*innen keine Einigkeit in Angelegenheiten des BMLS hergestellt werden können, entscheidet der/die Vorsitzende des Supervisory Boards.

4. Der/die Direktor*in bzw. die Direktor*innen kann bzw. können durch eine*n für die organisatorischen und administrativen Aufgaben zuständige*n Geschäftsführer*in und ggf. eine von dem/der Geschäftsführer*in geleitete Geschäftsstelle unterstützt werden. Der/die Geschäftsführer*in ist gegenüber dem/der Direktor*in bzw. den Direktor*innen weisungsgebunden und bildet die Schnittstelle zur zentralen Verwaltung der Goethe-Universität.

5. Die Aufgaben des Direktors/der Direktor*in bzw. der Direktor*innen sind insbesondere:

- a) Vertretung des BMLS nach außen;
- b) Förderung von wissenschaftlichen Kooperationsprojekten;
- c) die Kommunikation der Aktivitäten des Instituts sowie die jährliche Vorlage eines ausführlichen Tätigkeitsberichts, einschließlich eines Finanzberichts, an die weiteren Organe;
- d) Bericht über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung an den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung;
- e) die Einberufung und Leitung der Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung;
- f) Überprüfung und Gewährleistung der Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis;
- g) Aufstellung des Haushalts- und Wirtschaftsplans zur Beratung im Vorstand und zur Entscheidung im Supervisory Board;
- h) Stellungnahme zu Anträgen auf die Einrichtung von Forschungsgruppen und die Zuweisung von Raumressourcen im Einvernehmen mit dem Vorstand;
- i) Verwaltung von Ressourcen, insbesondere des Budgets des Instituts und der Infrastruktur, nach Maßgabe der Richtlinienkompetenz des Präsidiums. Er/sie übt/üben im Institut das Hausrecht aus.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des BMLS setzt sich aus dem Kreis der selbständigen Forschungsgruppenleiter*innen nach § 3 Abs. 3 mit Hauptarbeitsplatz am BMLS nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 und dem/der Direktor*in bzw. den Direktor*innen zusammen. Ein*e gewählte*r Vertreter*in aus dem Kreis der Doktorand*innen und Postdoktorand*innen nimmt als Gast an den Vorstandssitzungen teil.

2. Der Vorstand tagt mindestens vierteljährlich.

3. Der/die Direktor*in bzw. die Direktor*innen leitet bzw. leiten die Vorstandssitzungen und berichtet bzw. berichten über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

4. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

a) Entwicklung der wissenschaftlichen Ziele des Instituts, die die Grundlage für die Beratung mit dem Supervisory Board bilden;

b) Vorschlag des Direktors/der Direktorin bzw. der Direktor*innen gem. § 4 Nr. 2;

c) Beratung des von dem/der Direktor*in bzw. den Direktor*innen aufgestellten Haushalts- und Wirtschaftsplans;

d) Stellungnahme zu Anträgen auf die Einrichtung von Forschungsgruppen (interne Mitgliedschaft, gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 a) und die Zuweisung von Raumressourcen;

e) Entscheidung über Anträge auf assoziierte Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 4 Nr. 4) auf Grundlage einer festzulegenden Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Supervisory Board;

f) Entscheidung über die Einrichtung von zentralen Einrichtungen für wissenschaftliche und technische Dienstleistungen nach Zustimmung des Supervisory Boards;

g) Entscheidung über die Nutzung der zentralen Einrichtungen für wissenschaftliche und technische Dienstleistungen; die zentralen Einrichtungen stehen allen Mitgliedern des Instituts zur Durchführung ihrer Forschungsarbeiten gemäß der jeweiligen Nutzungsordnung zur Verfügung;

h) Ausarbeitung von Vorschlägen für die Einrichtung von Forschungsgruppen und die Zuweisung von Raumressourcen;

i) Benennung der Leiter*innen der funktionellen Labore gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1 a;

j) Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates im Einvernehmen mit dem Supervisory Board.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den internen und assoziierten wissenschaftlichen Mitgliedern sowie einem/einer Vertreter*in der administrativ-technischen Mitarbeiter*innen zusammen.

2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von dem/der Direktor*in bzw. den Direktor*innen einberufen. Der/die Direktor*in bzw. die Direktor*innen berichtet bzw. berichten der Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

3. In der Mitgliederversammlung informieren die Forschungsgruppenleiter*innen über ihre Forschungs- und Ausbildungsaktivitäten und stimmen diese in Hinblick auf die übergeordneten wissenschaftlichen Ziele des Instituts untereinander ab.

4. Die Mitgliederversammlung kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Vorschläge für die Einrichtung von Forschungsgruppen (interne Mitgliedschaft) und die Zuweisung von Raumressourcen ausarbeiten.

5. Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge für die Aufnahme neuer assoziierter Mitglieder dem Vorstand unterbreiten.

6. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats gegenüber dem Vorstand (§5) vorschlagen.

§ 7 Supervisory Board

1. Dem Supervisory Board gehören an zwei Mitglieder des Präsidiums der Goethe-Universität (Vorsitz und stellvertretender Vorsitz) und der/die Dekan*in oder der/die Forschungsdekan*in derjenigen Fachbereiche, denen die internen Mitglieder des BMLS nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 zugeordnet sind. Unter den Dekan*innen bzw. Forschungsdekan*innen haben diejenigen ein Stimmrecht, deren Fachbereiche an der Grundfinanzierung des BMLS beteiligt sind (z.B. über Overhead-Anteile). Ein Mitglied des Vorstands kann nicht zugleich Mitglied des Supervisory Boards sein. Der/die Direktor*in bzw. die Direktor*innen nimmt bzw. nehmen als Gast bzw. Gäste an den Sitzungen des Supervisory Boards teil. Das Supervisory Board kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Die Mitglieder des Präsidiums der Goethe-Universität im Supervisory Board haben ein Vetorecht. Die Entscheidungen im Supervisory Board bedürfen der Zustimmung der Präsidiumsmitglieder im Supervisory Board. Im Fall von Pattsituationen entscheidet das vorsitzende Präsidiumsmitglied abschließend. Bei Konflikten in Entscheidungen des Supervisory Boards entscheidet das Präsidium der Goethe-Universität abschließend.

3. Das Supervisory Board tagt mindestens zweimal jährlich. Der/die Vorsitzende beruft das Supervisory Board ein und leitet dessen Sitzungen.

4. Die Aufgaben des Supervisory Boards sind insbesondere:

a) Beratung und Entscheidung in grundsätzlichen das BMLS betreffenden Fragen, insbesondere zur wissenschaftlichen Ausrichtung und Zielsetzung auf Grundlage von Vorschlägen des Vorstands;

b) Entscheidung über den von dem/der Direktor*in bzw. den Direktor*innen aufgestellten und vom Vorstand beratenen Haushalts- und Wirtschaftsplan;

c) Entscheidung über Anträge/Vorschläge auf die Einrichtung von Forschungsgruppen (interne Mitgliedschaft) und die Zuweisung von Raumressourcen auf Basis einer wissenschaftsgeleiteten Verfahrensordnung. Anträge auf die Einrichtung von Forschungsgruppen und die Zuweisung von Raumressourcen können insbesondere seitens des Vorstands eingebracht werden;

d) Entscheidung über Anträge auf assoziierte Mitgliedschaft im Einvernehmen mit dem Vorstand;

e) Zustimmung zur Einrichtung von zentralen Einrichtungen für wissenschaftliche und technische Dienstleistungen auf Vorschlag des Vorstands.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

1. Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören an fünf fachlich einschlägige, international renommierte Wissenschaftler*innen, davon mindestens drei universitätsexterne Mitglieder und mindestens ein Mitglied aus dem Ausland, jeweils eine*r der Direktor*innen des MPI-BP bzw. des MPI-HF sowie mit Gaststatus der/die Direktor*in bzw. die Direktor*innen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Vorstand und dem/der Direktor*in bzw. den Direktor*innen für drei Jahre bestellt bzw. abbestellt, einmalige Wiederbestellung der Externen unter den Mitgliedern ist möglich, für die Direktor*innen der MPIs ist eine mehrmalige Wiederbestellung möglich. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus den Externen unter den Mitgliedern eine*n Vorsitzende*n, der/die die Sitzungen leitet.

2. Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

3. Der Wissenschaftliche Beirat berät zur Forschungsausrichtung sowie zur strategischen und organisatorischen Weiterentwicklung des BMLS. Darüber hinaus wirkt er bei der Qualitätssicherung in der Forschung mit.

III. Weiteres

§ 9 Rolle der Fachbereiche

1. Die Mitglieder des Instituts sind gleichzeitig Mitglieder der beteiligten Fachbereiche und arbeiten eng mit diesen in Bezug auf Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung, Wissens- und Technologietransfer sowie Infrastruktur zusammen.

2. Ausschreibung und Besetzung der am Institut angesiedelten Professuren und Nachwuchsgruppenleiter*innenpositionen erfolgen durch den aufnehmenden Fachbereich im Einver-

nehmen mit dem Institut unter Beachtung der universitären Regelungen zu Berufungsverfahren. Kann das Einvernehmen zwischen Fachbereichen und dem Institut nicht hergestellt werden, entscheidet der/die Präsident*in der Goethe-Universität.

§ 10 Budget, Personal, Drittmittel, Raumressourcen

1. Die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten für das Institutsgebäude (Strom, Wasser, Infrastruktur und Gebäudeerhaltung u. ä.) trägt die Universität.

2. Weitere Betriebskosten des BMLS werden durch Overheads von Forschungsgruppenleiter*innen mit Hauptarbeitsplatz am BMLS nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 gemäß einer vom Vorstand verabschiedeten Regelung im Einvernehmen mit dem Supervisory Board finanziert.

3. Drittmittelanträge von Mitgliedern des Instituts sind dem/der Direktor*in bzw. den Direktor*innen anzuzeigen. Entstehen durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten oder Folgelasten, muss bzw. müssen der/die Direktor*in bzw. die Direktor*innen sowie das Supervisory Board vor der Antragseinreichung dem Antrag zustimmen.

4. Mit den beteiligten Fachbereichen können Vereinbarungen zur Beteiligung des BMLS an den durch Drittmittel generierten zusätzlichen Landes-, Bundes- und EU-Mitteln geschlossen werden.

5. Das Präsidium der Goethe-Universität behält sich vor, bis zu 25 % der Raumressourcen des BMLS in eigener Verantwortung an Forschungsprojekte aus dem Gebiet der molekularen Lebenswissenschaften zu vergeben.

§ 11 Evaluation

Das Institut wird regelmäßig, in der Regel alle vier Jahre, unter der Leitung des Präsidiums evaluiert. Nationale oder internationale Expert*innen werden hinzugezogen. Auf der Basis der Evaluation wird über die Art der Weiterführung des BMLS entschieden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums und Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main, 26. Juni 2020

gez. Prof. 'in Dr. Birgitta Wolff
Präsidentin

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anhang 1

Zentrale Einrichtungen für wissenschaftliche und technische Dienstleistungen

Eukaryotische und Prokaryotische S2-Facility

Lab Kitchen/Spülküche

Kopierer